



Keine Werbe-Mails bei Widerspruch

Für E-Mails gilt dasselbe wie für Briefkästen: Erklärt ein Verbraucher ausdrücklich, dass er keine Werbung erhalten will, so darf dies nicht geschehen. Nun ist das, was für einen Briefträger einfach ist, bei automatisierten Antwort-Mails offensichtlich schwierig.

"Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihres Mails. Sie erhalten baldmöglichst eine Antwort. Mit freundlichen Grüßen Ihre S. Versicherung. Übrigens: Unwetterwarnungen per SMS kostenlos auf Ihr Handy. Ein exklusiver Service nur für S. Kunden. Infos und Anmeldung unter (...) Neu für iPhone Nutzer: Die App S. Haus & Wetter, inkl. Push Benachrichtigungen für Unwetter und vielen weiteren nützlichen Features rund um Wetter und Wohnen: (...) ***Diese E-Mail wird automatisch vom System generiert. Bitte antworten Sie nicht darauf.***"

Der Kläger wandte sich daraufhin erneut per E-Mail an die Beklagte und rügte, die automatisierte Antwort enthalte Werbung, mit der er nicht einverstanden sei. Auch auf diese E-Mail sowie eine weitere mit einer Sachstandsanfrage vom 19. Dezember 2013 erhielt der Kläger eine automatisierte Empfangsbestätigung mit dem obigen Inhalt.

Der Kläger verlangte eine Unterlassung. Der E-Mail-Verkehr dürfe keine Werbung enthalten, wenn dies gegen seinen Willen geschehe

Ob bereits die erste Werbung enthaltene E-Mail unrecht gewesen ist, geht aus dem Urteil nicht hervor. Klar ist es aber bei der zweiten und der dritten. Hier wurde der Kläger

in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, weil sie gegen seinen zuvor erklärten ausdrücklichen Willen erfolgt sind.

Urteil vom 15. Dezember 2015 - VI ZR 134/15

Bild: © alphaspirt / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4942106/keine-werbe-mails-bei-widerspruch/>